



Marktgemeinde Werfen

Markt 24 · 5450 Werfen
Telefon 06468/5223-0 · Fax DW 5
E-Mail: markt@gemeindewerfen.at
www.gemeindewerfen.at

Datum: 01.04.2021
Bearbeiter: Hr. Winter
Durchwahl: 10
amtsleitung@gemeindewerfen.at

Hundehalteverordnung

Gemäß § 53 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Werfen in der Sitzung am 29.3.2021 folgende Verordnung beschlossen hat:

Aufgrund der Bestimmungen der § 13 und 17 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 57/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Hundeleinenzwang

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

Diese Bestimmung des § 1 gilt nicht für Hunde, wenn deren bestimmungsgemäßer Gebrauch dies ausschließt (z.B. bei Hunden von Sicherheitsorganen im Einsatz, bei Jagdhunden während der Jagd oder bei Partnerhunden).

§ 2 Hundekotentfernungspflicht

Zur Beseitigung bestehender, das Gemeinschaftsleben störender Missstände haben Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 – Hundeverbotszone - Betretungsverbot

Auf öffentlichen Spielplätzen und am Friedhofsgelände dürfen sich Hunde nicht aufhalten. In diesen Bereichen ist auch das Führen eines Hundes untersagt.

§ 4 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gem. § 26 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 24.1.2019 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Dr. Stock Hubert

An der Amtstafel

angeschlagen am: 01.04.2021

abgenommen am: 05.05.2021

